



Amtssigniert, SID2022091120223
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

lt. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Farhofer GmbH, 6300 Wörgl, Brixentalerstraße 59;
Betriebsanlagenänderung (Podeste, Maschinen, Gaslager, Tiefgarage)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-252/4-2022

Kufstein, 14.09.2022

KUNDMACHUNG

Die Farhofer GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Wörgl, Brixentalerstraße 59, im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Zwischenpodeste im Erdgeschoss:

Alle 6 Stk. eingebauten Podeste weisen die gleiche Bauweise auf und sind wie folgt konstruiert:

Tragkonstruktion aus Stützen und Träger in Stahlbauweise, Bodenfläche der Zwischenpodeste aus Brettsperholz in der statisch erforderlichen Stärke.

Zwischenbühne 1 – Kleinteilelager:

Das Kleinteilelager mit einer Fläche von 24.40m² ist über eine 80cm breite Stahltreppe erreichbar. In den Regalen werden diverse Kleinteile wie Schrauben, etc. zwischengelagert, die für die Montage in der Werkstatt benötigt wird.

Das Podest wird nur selten begangen, die Ausführung der Treppe soll daher als Bedienstiege (§4 Abs. 5 AStV) erfolgen.

Zwischenbühne 2 – Jausenmöglichkeit:

Diese Zwischenbühne mit einer Fläche von 12.50m² ist über eine 80cm breite Stahltreppe erreichbar. Sie ist mit zwei Tischen und Bänken ausgestattet und bietet ca. 12 Personen eine Sitzgelegenheit zwecks Pause.

Zwischenbühne 3 – Lager:

Diese Bühne mit einer Fläche von 115,25m² wird als Lager für sperrige Güter, die nur selten benötigt werden, genutzt. Die Bühne ist an der Ostseite über eine 80cm breite Stahltreppe erreichbar, an der Westseite kann das Geländer in einem gewissen seitlich ausgeschoben werden, um den Gütertransport zu erleichtern.

Das Podest wird nur selten begangen, die Ausführung der Treppe soll daher als Bedienstiege (§4 Abs. 5 AStV) erfolgen.

Zwischenbühne 4, 5 und 6 – Lager für selten benötigte Teile:

Die Zwischenbühnen 4, 5 und 6 mit einer Fläche von 85,35m², 42,55m² und 114,40m² werden als Lager für selten benötigte Teile verwendet. Die Bühnen 4 und 5 werden nur sehr selten begangen und sind jeweils über eine Stahlleiter erreichbar.

Die Bühne 6 wird nur selten begangen, die Ausführung der Treppe soll daher als Bedienstiege (§4 Abs. 5 AStV) ausgeführt werden.

Die Bühnen 4 und 6 verfügen über einen verschiebbaren Geländerteil zwecks leichterer Warenmanipulation.

Werkzeugraum im Erdgeschoss:

Im Bereich des nördlichen Hallenteils soll mittels Gitterwand ein versperrbarer Raum geschaffen werden, in dem Werkzeuge und Messwerkzeuge in Blechregalen gelagert werden. Der Zugang zum Raum erfolgt über eine Türe an der Westseite.

Maschinen im Erdgeschoss:

Im Bereich des südlichen Hallenteils sollen folgende neue Maschine genehmigt werden:

1 Stk. Laserschneideanlage

2 Stk. Rohrbiegeautomat

1 Stk. Hydraulischer Abkantpresse

1 Stk. Wandschenkkran NL 1000kg

1 Stk. Bodenschwenkkran NL 1000kg

Details siehe Maschinenliste und Beschreibungen im Anhang.

Gaslager im südlichen Grundstücksbereich:

Die derzeit in Innenbereich der Betriebsanlage und mit Bescheid Zahl:3.1-252/C vom 09.06.2008 genehmigten Lager für Cargon (3000lt) sowie für Sauerstoff, CO2 und Argon sollen aufgelassen und stattdessen an der Grundstückssüdseite ein Gaslager errichtet werden.

Das neue Lager umfasst folgende Tanks bzw. Mengen:

1 Standtank für 3000 Liter Sauerstoff

1 Standtank für 3000 Liter Argon

2 Flaschenbündelbatterien CO2

1 Standtank für 9480kg Stickstoff

1 Flaschenbündelbatterie Sauerstoff

Weiters sollen in den drei Betonboxen noch folgende weiter Falschen a 50 Liter gelagert werden, die für die Montage auf den Baustellen benötigt werden:

2 Flaschen Acetylen

2 Flaschen Argon

5 Flaschen CO2

5 Flaschen Sauerstoff

Die Flaschen werden mittels Stahlkette gegen umfallen gesichert.

Garage und Lagerraum im Untergeschoss:

Die mit Bescheid Zahl:3.1-252/C vom 09.06.2008 genehmigte Tiefgarage (1176m²), in der auch die Lagerung von Stahlteilen in Gitterboxen genehmigt ist, soll nunmehr in zwei Räume unterteilt werden. Hierbei soll durch einziehen einer REI90 Blechsandwichwand und EI₂ 30-C Türen sowie eines E60/W90-C2 textilen Feuerschutzabschlusses die vom restlichen Lagerraum brandschutztechnisch abgetrennt werden.

Die neue Tiefgarage verfügt dadurch nur mehr über 24 Stellplätze sowie einer Fläche von 561m². Die Entlüftung erfolgt über einen neuen Abluftkanal in Deckennähe, der an die bestehende Lüftungsanlage der ursprünglichen Tiefgaragenentlüftung angeschlossen ist. Die Zuluft erfolgt gleich wie derzeit genehmigt über zwei Lüftungsschächte an der Gebäudeostseite.

Im davon brandschutztechnisch abgetrennten Lagerraum mit einer Fläche von ca. 612m² soll nunmehr Stahlteile und Kunststoffteile gelagert werden, die zum Teil auch mittels Karton oder Folien verpackt sind. Es ist auch vorgesehen, entlang der Betonwand Achse 8 die Reifen der Firmenfahrzeuge in Stahlregalen zu lagern.

Weiters soll der Kompressor Raum im südwestlichen Bereich des neuen Lagerraumes einen Brandabschnitt mit dem oben beschriebenen neuen Lagerraum bilden.

Die Zuluft des Lagerraumes erfolgt über zwei Wandöffnungen mit Lüftungslamellen an der Gebäudeostseite, die Abluft erfolgt über die alte Abluftabsaugung der ehemaligen Tiefgarage.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 28.09.2022

um 10:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrunderInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer